

zukunft



Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinien für die finanzielle Förderung



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Impressum

Herausgeber:
Kreisverwaltung Düren
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Anke Niederschulte

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Fon 0 24 21.22-10 51 000
Fax 0 24 21.22-18 05 10

kreis-dueren.de

amt51@kreis-dueren.de
Fon 0 24 21.22-10 51 017

Gestaltung und Druck: someoner.de
Titelbild: stock.adobe.com

Die Richtlinien für die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ gem. § 78 SGB VIII im Kreis Düren entstanden und wurden durch den Kreistag am 28.03.2023 beschlossen. Die Richtlinien für die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gelten für die 14 kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren.

Die Inhalte der vorliegenden Richtlinien wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Sofern Sie Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Düren, Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Düren, April 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landrats	5
Einfache Sprache - Förderrichtlinien	6
Grundsätze der Förderung	6
Allgemeine Fördervoraussetzungen	7
Was wird gefördert?	7
Wer wird gefördert?	7
Zuschüsse	8
Verpflichtungen für Antragsstellende	8
Einkommensgrenzen	8
Höherer Unterstützungsbedarf	8
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse	8
Rückzahlungen	9
Verwendungsnachweis	9
Klimaschutzverpflichtung	9
Kurzübersicht	10
1. Kinder-, Jugend- und Familienerholung	12
1.1 Freizeit- und Ferienfahrten - mit Übernachtung	12
1.2 Freizeit- und Ferienfahrten - mehrtägige Tagesangebote	13
1.3 Familienerholung	13
2. Bildungsveranstaltungen	15
2.1 Außerschulische Jugendbildung	15
2.2 Schulung Ehrenamt	16
2.3 Internationale Jugendbegegnung	16
3. Übernahme von Kostenbeiträgen	18
4. Ring politischer Jugend	19
5. Sach- und Personalkostenzuschüsse	19
5.1 Einrichtungen der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (OKJA)	19
5.2 Jugendfreizeitstätten	19
6. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien und Einrichtungsgegenstände	20
6.1 Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien	20
6.2 Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)	21
6.3 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	22
7. Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen	23
8. Jugendleiter:in-Card (JuLeiCa)	24
9. Projekte	25
10. Klimaschutz und Nachhaltigkeit	26
11. Förderung von kommunaler Kinder- und Jugendpartizipation	26
12. Bezirksschüler*innenvertretung (BSV)	27
13. Jugendzeltplatz „Finkenheide“ in Hürtgenwald-Kleinhau	28
14. Spielmaterial/Geräte/Medien	28
15. Kontakt- und Anlaufstelle „Dein Ehrenamt. MITWIRKUNG.“	28
16. Wirksamkeitsdialog	28
17. Schlussbestimmung	28
Anlagen	29
A.1 Anträge	29
A.2 Anerkennung als freier Träger (Muster)	29
A.3 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Muster)	30
A.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung	30
A.5 Mitgliedsverzeichnis Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ gem. § 78 SGB VIII	31

Vorwort des Landrats



Fotograf: Dieter Jacobi

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als familienfreundlicher Kreis ist es unsere Aufgabe, in die Zukunft zu investieren. Unsere Zukunft sind die Kinder- und Jugendlichen, die hier im Kreis Düren gut aufwachsen sollen. Die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für die junge Generation zeugen von einer hervorragenden Kinder- und Jugendarbeit, die nun noch weiter ausgebaut wird.

Die bestehenden Hilfen werden mit den neuen Richtlinien finanziell angepasst und neue Fördermöglichkeiten aufgegriffen. Rund 100.000 Euro werden sowohl im kommenden als auch im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich investiert. Und das ist notwendiger denn je, denn unsere Lebenswelt ist im Wandel, große Herausforderungen müssen gemeistert werden und auch die Coronapandemie hat bei vielen jungen Menschen zu Entbehrungen geführt, die nun wieder aufgeholt werden müssen. Mit dem zeitgemäßen finanziellen Rückhalt können beispielsweise Ferien für Kinder und Jugendliche, die Ausbildung als Jugendleitung, attraktive Bildungsveranstaltungen oder mehr Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit ermöglicht werden. Die Aufnahme neuer Punkte in den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiges Signal. Nun können innovative Ideen und Projekte unterstützt werden, aber auch Klimaschutzbemühungen werden honoriert. Da das Engagement in der Bezirksschüler*innenvertretung oder in Jugendparlamenten nicht selbstverständlich ist, bestehen auch hier durch die Richt-

linienüberarbeitung neue Fördermöglichkeiten. Junge Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf profitieren besonders von den neuen Fördermitteln. Somit ist eine gesellschaftliche Teilhabe garantiert.

Die Richtlinien folgen stets den Leitzielen des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Düren: Jugendbeteiligung, Chancengleichheit, zukunftsfähige Infrastruktur sowie Klimaschutz.

Rund 47.000 junge Menschen zwischen 0 und 27 Jahren und ihre Familien im Kreis Düren (ohne Stadt Düren, da für die Stadt ein eigenes Jugendamt zuständig ist) profitieren von der Investition. Aber auch das gesamte Kreisgebiet, denn wie bereits festgestellt: die Kinder und Jugendlichen sind unsere Zukunft und sollen gut aufwachsen.

Mein besonderer Dank gilt allen, die konstruktiv und engagiert im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ an der Überarbeitung der Richtlinien mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße

Wolfgang Spelthahn
Landrat des Kreises Düren

Einfache Sprache - Förderrichtlinien

Förderrichtlinien sind eine **Erklärung**.

Es wird erklärt, wer **extra Geld** bekommt. Das Geld ist für den Bereich der **Kinder- und Jugendarbeit**.

Dieses Geld gibt es meistens für **Treffen von Gruppen** von jungen Menschen.

In der Erklärung steht auch, mit wieviel Geld **junge Menschen** gefördert werden.

Die Erklärung gilt für diese Städte und Gemeinden:

- Aldenhoven
- Heimbach
- Hürtgenwald
- Inden
- Jülich
- Kreuzau
- Langerwehe
- Linnich
- Merzenich
- Nideggen
- Niederzier
- Nörvenich
- Titz
- Vettweiß



Grafik: Porschen und Bergsch

Diesen Städten und Gemeinden ist es wichtig, dass alle jungen Menschen an gemeinsamen Treffen mitmachen können. Um diese Treffen durchführen zu können, werden Organisationen mit Geld gefördert.

Das Geld dafür ist begrenzt.

Viele Menschen haben sich Gedanken gemacht, wie es verteilt werden könnte.

Sie sagen, dass es besonders wichtige Treffen gibt.

Die besonders wichtigen Treffen sind zum Beispiel:

- **Freizeit- und Ferienfahrten**
- **Bildungsveranstaltungen**
- **Internationale Jugendbegegnung**

Man muss verschiedene Papiere abgeben, um das Geld bekommen zu können. Bei der Planung der Treffen wird auch an die Umwelt gedacht.

Alle jungen Menschen sind willkommen.

Die Kreisverwaltung Düren wird barrierefreier. Daher wird mit einem Text in einfacher Sprache begonnen. Weitere Elemente zur Barrierefreiheit werden in dem vorliegenden Dokument umgesetzt.



Download (blätterbares PDF) unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/jugendhilfeplanung.php>

<https://formular.kreis-dueren.de/frontend-server/form/alias/formcycle/AntragFoerderrichtlinien/>

Grundsätze der Förderung

Der Kreis Düren legt in den vorliegenden Richtlinien die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren fest. Basierend auf dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen sie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderrichtlinien entstanden unter Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ gem. § 78 SGB VIII.

§

§ 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) [...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(Quelle: gesetze-im-internet.de 30.01.2023)

Entsprechend diesen rechtlichen Grundsätzen sind die Angebote inklusiv und darüber hinaus so zu gestalten, dass insbesondere Gruppen junger Menschen zur Teilnahme eingeladen werden, die sich in folgenden Lebenssituationen befinden:

- Verschiedene soziale Benachteiligungslagen
- Herausforderungen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität

Eine Beteiligung der jungen Menschen ist bei der Auswahl und Ausgestaltung von Maßnahmen und Angeboten anzustreben.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderrichtlinien wurden im Kreistag am 28.03.2023 beschlossen. Sie treten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren (Amt für Kinder, Jugend und Familie) zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen werden zum 31.12.2023 ungültig.

Was wird gefördert?

1. Kinder-, Jugend- und Familienerholung
2. Bildungsveranstaltungen (ein- und mehrtägig)
3. Übernahme von Kostenbeiträgen
4. Ring politischer Jugend
5. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
6. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Einrichtungsgegenstände
7. Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen
8. Jugendleiter:innenausbildung (JuLeiCa)
9. Projekte
10. Klimaschutz und Nachhaltigkeit
11. Förderung von kommunaler Kinder- und Jugendpartizipation
12. Bezirksschüler*Innenvertretung (BSV)
13. Jugendzeltplatz
14. Spielmaterial zur Ausleihe

Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind in der Regel anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können im Rahmen der „Freizeit- und Ferienfahrten“ ebenfalls Zuschüsse erhalten.
- Für Projektzuschüsse sind auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse antragsberechtigt.

Zuschüsse für Teilnehmende können nur gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren haben (Aldenhoven, Heimbach, Hürtgenwald, Inden, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Nideggen, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß).

- Kinder bzw. Jugendliche sind nach Beendigung des Kindergartens oder ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuschussberechtigt.
- Junge Volljährige, die zwischen 18 und 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind.
 - sie arbeitslos sind.
 - sie ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten.

Bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmenden kann für 1 Betreuungsperson ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden.

Zuschüsse für Betreuende (Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Düren möglich) können anteilig für die an der Maßnahme teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen

- In Schule/Kindergarten.
- Mit überwiegendem vereinstypischem Charakter.
- Die überwiegend religiösen Charakter haben.
- Gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art.
- Die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben.
- Die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden.
- Der allgemeinen Fort- und Ausbildung.
- Die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatlichkeit) richten.

Zuschüsse

- **Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.**
- Voraussetzungen sind die Erfüllung der Fördervoraussetzungen, der Einzelrichtlinien und die fristgerechte **Vollständigkeit der Antragsunterlagen.**
- Ein Anspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.
- Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Antrages ist die Reihenfolge des Eingangs beim Kreis Düren
- Für Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder beendet sind, kann kein Zuschuss gewährt werden.
- Eine Nachbewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich.
- Die Zuschüsse sind schriftlich, i.d.R. zwei Monate vor Beginn, der Maßnahmen/Beschaffungen zu beantragen.
- In den Einzelrichtlinien genannte Fristen sind einzuhalten.
- Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- Im Einzelfall ist bei frühzeitiger Antragsstellung eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50% möglich.
- Mögliche Zuschüsse Dritter, bzw. Zuschüsse, die der Kreis Düren allgemein zur Durchführung der Maßnahme gewährt hat, sind aufzuführen und abzuziehen.

Verpflichtungen für Antragsstellende

- Einhaltung der Förderbestimmungen und Durchführung der beantragten Maßnahmen
- Bestimmungsgemäße Verwendung der beantragten Zuschüsse
- Der/die Empfänger:in von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Kreis Düren für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragsingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- Ausreichender Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019)
- Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Anlage 3)
- Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht)
- Rückzahlung der Fördermittel, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden

- Teilnahme an vorgegebenen Qualitätsmanagement (z. B. Wirksamkeitsdialog)
- Bei allen Veröffentlichungen/Kennzeichnungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Kreis Düren hinzuweisen. Art und Umfang sind im Einzelfall mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzustimmen.

Einkommengrenzen

Gemäß § 90 SGB VIII können Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem Teilnehmenden (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. den sorgeberechtigten Personen nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Höherer Unterstützungsbedarf

Ein höherer Unterstützungsbedarf wird angenommen für Teilnehmende bei:

- Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises
- Bewilligter Schulbegleitung beziehungsweise Integrationsassistenz
- Besuch einer Förderschule mit den Schwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung
- Besuch einer Schule für Kranke
- Vorlage Rehabilitanten-Status der Agentur für Arbeit
- Bescheid über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist für eine zusätzliche Förderung entsprechend nachzuweisen.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

§ 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsbe-rechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe

tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Rechtspraxis: Kommentar von Hans-Peter Jung „Gemeint sind selbstorganisierte (nicht-staatliche) Zusammenschlüsse Betroffener. Die Organisationsformen reichen von Mitbestimmung in Institutionen und Dienstleistungseinrichtungen bis hin zu autonomer politischer Lobbyarbeit im Gemeinwesen sowie Formen der Selbsthilfe. Die Aktivitäten werden von den Betroffenen bzw. (ehemaligen) Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Beispielhaft nennt die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/26107 S. 72) Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen, von sog. „Careleavern“, von Eltern oder von Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren. Jugendverbände stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar. Gemeint sind Zusammenschlüsse, die sich nicht nur vorübergehend zusammengefunden haben. Nicht umfasst sind jedenfalls spontane Zusammenkünfte oder Initiativen oder Interessengruppen, die ohne eine festgelegte und nach außen erkennbare Organisation und vereinbarte bzw. abgestimmte Mitverantwortung zu bestimmten Themen im Gemeinwesen agieren.“ (Quelle: haufe.de 05.05.2022)

Rückzahlungen

Ein Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.
- er aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt worden ist.
- sich die Anzahl der Teilnehmenden an der Maßnahme gegenüber dem Antrag verringert hat.
- die tatsächlichen Aufwendungen geringer ausfallen, als die im Antrag zugrunde gelegten Gesamtkosten.
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde.
- die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht in der genannten Frist erfolgt.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen/Beschaffungen sind dem Kreisjugendamt Düren die entsprechenden Verwendungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. Alle Angaben sind vom Träger rechtsverbindlich zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist unter Einhaltung der Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) zu gestalten. Es wird daher empfohlen, sich als Durchführungsträger von einer sorgeberechtigten Person die Weitergabe von Daten erlauben zu lassen:

„Als sorgeberechtigte Person von _____ erlaube ich die Weitergabe der Daten an den Kreis Düren, Amt für Kinder, Jugend und Familie zum Zwecke einer Bezuschussung der oben genannten Maßnahme.“ Nähere Informationen finden Sie auf den jeweiligen Verwendungsnachweisen.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden sich unter:

<https://www.kreis-dueren.de/datenschutz>

Weitere Angaben sind in den Einzelförderrichtlinien festgelegt.

Klimaschutzverpflichtung

Die Akteure der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Düren sehen im Klimaschutz eine besondere Bedeutung. Der Klimaschutz ist vielfältig und jeder Mensch kann einen Beitrag leisten. Antragsstellende verpflichten sich daher, Klimaaspekte zu berücksichtigen und klimafreundliche Alternativen zu bevorzugen. Diese sind im Verwendungsnachweis zu beschreiben.

Kurzübersicht

Maßnahme	Zuschusshöhe:	Antragsfrist	Verwendungsnachweis
1.1 Freizeit und Ferienfahrten – mit Übernachtung	€ 4,- je Tag und Teilnehmer:in € 5,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf Zusätzlich € 2,- je Tag für JuLeiCa-Inhabende	Zwei Monate vor Beginn	Spätestens ein Monat nach Beendigung der Maßnahme
1.2 Freizeit- und Ferienfahrten - Mehrtägige Tagesangebote	€ 3,50 je Tag und Teilnehmer:in € 4,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf Zusätzlich € 2,- je Tag für JuLeiCa-Inhabende	Zwei Monate vor Beginn	Spätestens ein Monat nach Beendigung der Maßnahme
1.3 Familienerholung	€ 4,- je Tag und Teilnehmer:in € 5,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf	Zwei Monate vor Beginn	Spätestens ein Monat nach Beendigung der Maßnahme
2.1 Außerschulische Jugendbildung und 2.2 Schulung Ehrenamt bei mindestens 3 Stunden Veranstaltungsdauer bei mindestens 6 Stunden Veranstaltungsdauer pro Übernachtung und Teilnehmer:in täglich mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)	€ 3,50 (€ 4,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr) € 5,- (€ 5,50 bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr) € 6,- (€ 7,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in 50% max. € 50,- der Kosten für Referierende	Zwei Monate vor Beginn	Spätestens ein Monat nach Beendigung der Maßnahme
2.3 Internationale Jugendbegegnung	€ 5,- / Tag je Tag und Teilnehmer:in € 6,- / Tag bei höherem Unterstützungsbedarf je Tag und Teilnehmer:in 50% max € 100,- der Kosten für Dolmetschende und Referierende	bis 31.03.	Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.

3. Übernahme von Kostenbeiträgen	Max. € 500,- (Einkommensschwache Familien)	Zwei Monate vor Beginn	Teilnahmebescheinigung: Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger vorzulegen
4. Ring politischer Jugend	Max. € 4000,-	Antragsstellung bis 30.06.	Spätestens zum 31.03. für das vorhergehende Betriebsjahr
5. Sach- und Personalkostenzuschüsse	€ 400,-/ Jahr	Bis 30.08.	Spätestens zum 28.02. für das vorhergehende Betriebsjahr
6. Pädagogische Arbeitsmaterialien (6.1), Freizeitmateriale (6.2), Einrichtungsgegenstände (6.3)	6.1 Ab € 50,- 50% der Gesamtkosten 6.2 Bei Gesamtaufwendungen a) bis € 1.000,- = 50 % der Kosten b) bis € 5.000,- = 40 % der Kosten c) bis € 10.000,- = 30 % der Kosten d) ab € 10.000,- = 20 % der Kosten (höchstens jedoch € 4.000,-) 6.3 Jugendfreizeitstätten: 10%, höchstens € 4.000,- Einrichtungen Offener Jugendarbeit: 20%, höchstens € 10.000,-	Max. drei Anträge / Jahr / Antragsstellenden Zu a) zwei Anträge Zu b) – d) ein Antrag / Jahr / Antragsstellenden Bis 30.06.	Spätestens drei Monate nach der Bewilligung
7. Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen	90% der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch € 60.000,-	31.01.	Innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zum 28. Februar des Folgejahres
8. Jugendleiter:innen-ausbildung (JuLeiCa)	Bonusförderung € 25,- für die erstmalige Ausstellung	Spätestens 31.01. des Folgejahres	entfällt
9. Projekte	75 % der anzuerkennenden Kosten	Zwei bzw. sechs Monate vor Beginn	Mit Evaluation zwei Monate nach Beendigung
10. Klimaschutz und Nachhaltigkeit	€ 300,- / Jahr	30.06.	Aussagekräftige Beschreibung der Umsetzung spätestens drei Monate nach Bewilligung
11. Förderung von kommunaler Kinder- und Jugendpartizipation	€ 500,- / Jahr € 250,- / konstituierender Sitzung	Antragsstellung bis 30.06.	Spätestens zum 31.03. für das vorhergehende Betriebsjahr
12. Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) Kreis Düren	€ 500,- / Jahr	Antragsstellung bis 30.06.	Spätestens zum 31.03. für das vorhergehende Betriebsjahr

1. Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Freizeit- und Ferienfahrten sowie Familienerholung sind für Kinder und Jugendliche ein herausragendes Ereignis. Mit einem attraktiven und abwechslungsreichen Programm entdecken Kinder und Jugendliche eigene Fähigkeiten, erweitern ihre Ansichten und erleben Gemeinschaft außerhalb ihres gewohnten Umfeldes.

1.1 Freizeit- und Ferienfahrten – mit Übernachtung

Freizeit- und Ferienfahrten mit Übernachtung sind in geeigneten Einrichtungen (z. B. Ferienheimen, Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen) durchzuführen und sollen **überwiegend** Erholungscharakter haben

Förderbedingungen:

Anzahl Teilnehmende: ab 5 Teilnehmenden

Betreuer:in: mind. 2 (Mindestalter 16 Jahre, Leitung Mindestalter 18 Jahre)

Eine gemischtgeschlechtliche Leitungs- und Betreuungsebene sollte angestrebt werden.

Dauer: 2 bis 21 Tage

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr
- Junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind
 - sie arbeitslos sind
 - sie FSJ, FÖJ, BFD ableisten

Bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer:innen kann für 1 Betreuer:in ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden

Zuschusshöhe:

€ 4,- je Tag und Teilnehmer:in

€ 5,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf

Zusätzlich € 2,- je Tag für JuLeiCa-Inhabende

(Übernahme von Kostenbeiträgen siehe Punkt 3)

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Verwendungsnachweis:

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

1.2 Freizeit- und Ferienfahrten - mehrtägige Tagesangebote

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und **überwiegend wohnortnah** stattfinden. Diese Maßnahmen sollen **hauptsächlich Erholungscharakter**

haben. (z.B. Ferienspiele vor Ort) Die Veranstaltungstage sind möglichst zusammenhängend und mit demselben Personenkreis durchzuführen (mind. 6 Stunden / Tag bei hauptamtlichen Fachkräften).

Förderbedingungen:

Anzahl Teilnehmende: ab 5 Teilnehmenden

Betreuer:in: mind. 2 (Mindestalter 16 Jahre, Leitung Mindestalter 18 Jahre)

Eine gemischtgeschlechtliche Leitungs- und Betreuungsebene sollte angestrebt werden.

Dauer: 2 bis 15 Tage

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.

Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr
- Junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind
 - sie arbeitslos sind
 - sie FSJ, FÖJ, BFD ableisten

Bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer:innen kann für 1 Betreuer:in ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden

Zuschusshöhe:

€ 3,50,- je Tag und Teilnehmer:in

€ 4,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf

Zusätzlich € 2,- je Tag für JuLeiCa-Inhabende

(Übernahme von Kostenbeiträgen siehe Punkt 3)

Verwendungsnachweis:

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

1.3 Familienerholung

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll nur Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Unter dem folgenden Link sind viele Informationen rund um barrierefreie Familienerholung in den gemeinnützigen Familienferienstätten mit dazugehörigen Bildungsangeboten in ganz Deutschland zu finden.



BAG Familienerholung
(bag-familienerholung.de)

Mehrere Bundesländer bieten dauerhaft finanzielle Förderung zur Familienerholung an. Sollte das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) die Förderung von Familienerholungswochen in gemeinnützigen Familienferienstätten vorsehen, sind diese Mittel vorrangig abzurufen.

Familienferienstätten zeichnet beispielsweise besonders aus:

Familienfreundliche Preisgestaltung

- Keine Hochsaisonzuschläge
- Attraktive Preisstaffelung für Kinder und Jugendliche
- Günstige Kinder- und Familiengetränke
- Familienfreundliche Preise für Zusatzleistungen

Abwechslungsreiche und kostenfreie Angebote

- Kinderbetreuung in altersgerechten Gruppen
- Aktivitäten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und die Familie
- Erlebnispädagogik
- Natur- und Umweltpädagogik
- Gesundheitsvorsorge
- Stärkung der Erziehungs- und Medienkompetenz

Ausstattung

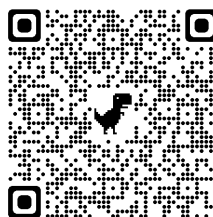
- Babypaket verfügbar
- Wasch- und Trockenmöglichkeit oder Waschservice
- Spielmöglichkeiten drinnen und draußen, Sport- und Freizeitflächen, Kinderspielplatz

- Gemeinschafts- und Freizeiträume für unterschiedliche Altersgruppen und Tätigkeiten
- TV-Raum (kein eigener Fernseher auf den Zimmern)
- Rauchverbot

Hinweis:

Für Kinder in Pflegefamilien gelten spezielle Regelungen, die im „Fachkonzept Pflegekinderdienst“ des Kreises Düren zu finden sind.

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/pflegekinder-adoptionsvermittlung.php>



Förderbedingungen:

- Unterbringung in Häusern von freien Wohlfahrtsverbänden oder diesen angeschlossenen Verbänden
 - 3 bis 21 Tage Dauer
- Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Sorgeberechtigte stellen den Antrag unter Beifügung von:

- Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme
- Aktuelle Einkommensunterlagen

Gemäß § 90 SGB VIII können Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem/der Teilnehmer:in (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. seinen/ihren Eltern nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Zuschusshöhe:

€ 4,- je Tag und Teilnehmer:in

€ 5,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Zuschussauszahlung: 14 Tage vor Beginn der Maßnahme an den jeweiligen Maßnahmenträger.

Verwendungsnachweis:

Aufenthaltsbestätigung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger einzureichen.

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

2. Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen sind alle Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten. Kinder und Jugendliche sollen insbesondere befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

Insbesondere werden Maßnahmen zur Jugendbeteiligung, Gesundheit, LSBTIQ*, Digitalisierung, Vernetzung und Klimaschutz, sowie der Demokratieförderung von jungen Menschen gefördert.

Es werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt:

- Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken),

- Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit,
- Inklusive Jugendarbeit,
- Berufsfindung und Berufsausbildung,
- Erziehungs- und Generationsfragen,
- Multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendkulturarbeit,
- Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz),
- Andere aktuelle Themen der Kinder und Jugendarbeit.

2.1 Außerschulische Jugendbildung

Bei außerschulischer Jugendbildung handelt es sich um Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung dienen. Die Maßnahme ist von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen.

Förderbedingungen:

Es werden höchstens 10 Veranstaltungen je Träger gefördert.

Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr
- Junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind
 - sie arbeitslos sind
 - sie FSJ, FÖJ, BFD ableisten

Bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer:innen kann für 1 Betreuer:in ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden

Zuschusshöhe:

- Bei mindestens 3 Stunden Veranstaltungsdauer: € 3,50 (€ 4,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in
- Bei mindestens 6 Stunden Veranstaltungsdauer: € 5,- (€ 5,50 bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in
- Bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer mit Übernachtung und täglich mindestens 5 Stunden: € 6,- (€ 7,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Übernachtung und Teilnehmer:in täglich
- 50% max. € 50,- der Kosten für Referierende

Verwendungsnachweis:

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

2.2 Schulung Ehrenamt

Als besondere außerschulische Jugendbildung ist die Schulung im Ehrenamt zu benennen. Gefördert werden Lehrgänge, die geeignet sind, Fähigkeiten zur Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zu vermitteln.

Die Schulungen sind von einer Fachkraft zu leiten und nach einem, mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm, durchzuführen.

Förderbedingungen:

- Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Teilnehmende ab dem 15. Lebensjahr
- Eine Lehrgangleitung (Wohnsitz außerhalb des Kreises Düren möglich)

Zuschusshöhe:

- Bei mindestens 3 Stunden Veranstaltungsdauer: € 3,50 (€ 4,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in
- Bei mindestens 6 Stunden Veranstaltungsdauer: € 5,- (€ 5,50 bei höherem Unterstützungsbedarf) je Tag und Teilnehmer:in
- Bei mehrtägiger Veranstaltungsdauer mit Übernachtung und täglich mindestens 5 Stunden: € 6,- (€ 7,- bei höherem Unterstützungsbedarf) je Übernachtung und Teilnehmer:in täglich
- 50% max. € 50,- der Kosten für Referierende
- (Übernahme von Kostenbeiträgen siehe Punkt 3)

Verwendungsnachweis:

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

2.3 Internationale Jugendbegegnung

Zur Durchführung internationaler Jugendbegegnung bietet der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den Trägern der freien Jugendhilfe Beratung und Fördermöglichkeiten an. Diese sind vorrangig zu nutzen.



https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/internationaler_jugend-austausch/inhaltsseite_280.jsp

Darüber hinaus können Begegnungen durch den Kreis Düren gefördert werden, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die außerhalb der BRD stattfinden.

Die Maßnahmen müssen **als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter** haben.

Die Jugendbegegnung ist nach einem, mit dem Kreisjugendamt abgestimmten Programm, durchzuführen.

Förderbedingungen:

- Ab 7 Teilnehmenden
 - 5 bis 21 Tage Dauer mit Übernachtung
- Antragsstellung bis 31.03.

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind
 - sie arbeitslos sind
 - sie FSJ, FÖJ, BFD ableisten

Bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer:innen kann für 1 Betreuer:in ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden

Zuschusshöhe:

Je Tag und Teilnehmer:in (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

€ 5,- je Tag und Teilnehmer:in

€ 6,- je Tag und Teilnehmer:in bei höherem Unterstützungsbedarf

Zusätzlich € 2,- je Tag für JuLeiCa-Inhabende

50% max € 100,- der Kosten für Referierende und Dolmetschende / Maßnahme

(Übernahme von Kostenbeiträgen siehe Punkt 3)

An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Verwendungsnachweis:

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.

Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen. Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.



3. Übernahme von Kostenbeiträgen

Über den Zuschuss hinaus können Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn zustehende Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ausgeschöpft sind. (BuT Stand: Januar 2023: € 15,- / Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)



https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/job-com/Bildung_und_Teilhabe.php

Die Übernahme von Kostenbeiträgen gilt für nachfolgende Einzelrichtlinien:

- Freizeit- und Ferienfahrten mit Übernachtung
- Freizeit- und Ferienfahrten (Mehrtägige Tagesangebote)
- Schulungen Ehrenamt
- Außerschulische Jugendbildungen
- Internationale Jugendbegegnungen

Förderbedingungen:

Gemäß § 90 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem/der Teilnehmer:in (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. seinen/ihren Eltern nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf die Summe von € 500,- nicht überschreiten. Antragsstellung bis zwei Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn:
 - sie in Schul- oder Berufsausbildung sind
 - sie arbeitslos sind
 - sie FSJ, FÖJ, BFD ableisten

Zuschusshöhe:

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Mögliche Zuschüsse Dritter, bzw. Zuschüsse, die der Kreis Düren allgemein zur Durchführung der Maßnahme gewährt hat, sind vom geförderten einzelnen Teilnahmebetrag abzuziehen.

Antragsverfahren:

- Sorgeberechtigte Personen können, unter Beifügung folgender Unterlagen, den Zuschuss beantragen:
 - Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme
 - Aktueller Nachweis zur Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen
- Zuschussauszahlung erfolgt im Auftrag der AntragstellerInnen an den Maßnahmenträger
- Zuschussauszahlung: 14 Tage vor Beginn der Maßnahme

Verwendungsnachweis:

Die Teilnahmebescheinigung muss spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger vorgelegt werden.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

4. Ring politischer Jugend

Der im Haushalt bereitgestellte Zuschuss in Höhe von max. € 4000,- für den Ring politischer Jugend (RPJ) kann den Mitgliedsverbänden zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit gewährt werden. Hiermit soll den Mitgliedsverbänden des RPJ ermöglicht werden, politische Bildungs- und staatsbürgerliche

Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien durchzuführen.

Der Zuschuss darf nur für die politische Jugend- und Bildungsarbeit Verwendung finden. Die parteipolitische Tätigkeit der Verbände wird nicht bezuschusst.

Förderbedingungen:

Als förderungswürdige Maßnahmen der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sind die Veranstaltungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu freien Staatsbürgern zu erziehen und zu verantwortlicher Mitarbeit im politischen Leben zu veranlassen.

Antragsstellung bis 30.06.

Zuschussberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände Ring politischer Jugend

Zuschusshöhe:

Der im Haushalt bereitgestellte Zuschuss in Höhe von max. € 4000,- muss unter Angabe der konkreten Verwendung bis zum 30.06. eines Jahres beantragt werden. Um die Zusammenarbeit der politischen Jugendverbände im RPJ zu fördern, wird der Zuschuss in eigenverantwortlicher Verwaltung an den RPJ ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.03. eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Auflistung durchgeführter Maßnahmen
- Rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung des Kreiszuschusses

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

5. Sach- und Personalkostenzuschüsse



Der Kreis Düren ist bestrebt, ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen. Es ist daher erforderlich, Sach- und Personalkostenzuschüsse durch den Kreis Düren zu gewähren. Es wird in zwei Formen von Jugendfreizeiteinrichtungen unterschieden:

5.1 Einrichtungen der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (OKJA)

In Einrichtungen der OKJA wird ein breites Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch hauptamtliche pädagogische Fachkräfte bereitgestellt. Die Angebote finden sowohl im Bereich

der aufsuchenden Jugendarbeit als auch in zentralen Einrichtungen und Räumen statt.

Besteht bereits eine schriftliche Vereinbarung über die Förderung von Betriebskosten (Sach- und Personalkosten), ist keine weitere Förderung für Sach- und Personalkosten möglich.

5.2 Jugendfreizeitstätten

Jugendfreizeitstätten sind Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

Förderbedingungen:

Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich entstehender Betriebskosten, die anfallen, um die Räume zur Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Kosten gehören u.a.: Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Sie sind bis zum 30.08. zu beantragen.

Zuschussberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind die freien und kommunalen Träger der Jugendfreizeitstätten.

Zuschusshöhe:

- € 400,- / Jahr und Einrichtung
- Tätigkeitsbericht 1. Halbjahr und Planung 2. Halbjahr müssen dem Antrag beigelegt werden.

Verwendungsnachweis:

Rechtsverbindliche Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses auf dem Antragsformular

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

6. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien und Einrichtungsgegenstände

Die zu fördernden Materialien und Einrichtungen müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

6.1 Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien

Die Gesamtkosten der anzuschaffenden pädagogischen Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit dürfen die Höhe von € 410,- nicht übersteigen.

Förderbedingungen:

Gefördert werden Materialien und Medien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, z.B. Spielgeräte, Werkzeug, Fachliteratur für Gruppenleiter:innen und Mitarbeiter:innen, Fahrt- und Lagergeräte u.Ä.

Verbrauchsmaterialien, vereinstypische Gegenstände und Materialien, die keinen direkten Bezug zu Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit haben, werden nicht gefördert.

Antragsstellung bis 30.06.

Zuschussberechtigt sind:

- Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt können Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ebenfalls Zuschüsse erhalten.
- Im Antrag muss enthalten sein:
 - Ausführliche Begründung der Notwendigkeit
 - Aufstellung der Kosten
 - Finanzierungsplan

Zuschusshöhe:

Ab einem Gesamtanschaffungswert von Netto € 50,- (Brutto: € 59,50) können Zuschüsse in Höhe von 50 % gewährt werden, Zuschüsse Dritter werden in Abzug gebracht.

Max. Anzahl Anträge pro Kalenderjahr: drei

Verwendungsnachweis:

Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens **drei** Monate nach der Bewilligung

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

6.2 Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)

Zu den investiven Maßnahmen gehört die Beschaffung von Freizeitmaterial, dessen jeweilige Kosten € 410,- (investive Mittelgrenze) übersteigt.

Förderbedingungen:

Es sollte mindestens ein Raum in der Jugendfreizeiteinrichtung ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Antragsstellung bis 30.06.

Zuschussberechtigt sind:

- Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt können Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ebenfalls Zuschüsse erhalten.
- Im Antrag muss enthalten sein:
 - Pädagogische Begründung der Notwendigkeit
 - Aufstellung der Kosten
 - Finanzierungsplan

Verbrauchsmaterialien, vereinstypische Gegenstände und Materialien, die keinen direkten Bezug zu Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit haben, werden nicht gefördert.

Zuschusshöhe:

bei Gesamtaufwendungen

- a) bis € 1.000,- = 50 % der Kosten
- b) bis € 5.000,- = 40 % der Kosten
- c) bis € 10.000,- = 30 % der Kosten
- d) über € 10.000,- = 20 % der Kosten (höchstens jedoch € 4.000,-)

Anzahl Anträge pro Kalenderjahr:

zu a) zwei Anträge

zu b)-d) ein Antrag

Zweckbindung und Verwendungsnachweis:

Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens drei Monate nach der Bewilligung

- Für vermögenswirksame Beschaffungen gilt eine Zweckbindungszeit von mindestens 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde
- Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für denselben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt

Rückforderung von Zuschüssen

Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die hiermit finanzierten Bauten, Einrichtungen oder Geräte ihrem Zweck entfremdet werden. Die bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse, die ganz oder teilweise zurückgefordert werden, sind analog zu den allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Zweckentfremdung.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

6.3 Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Jugendarbeit benötigt Raum und Anreiz sowohl für Kommunikation, Aktion, Beteiligung und Bewegung als

auch für Entspannung, Schutz und Rückzug. Hierfür sind entsprechende Einrichtungsgegenstände vorzuhalten.

Förderbedingungen:

Es sollte mindestens ein Raum in der Jugendfreizeiteinrichtung ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Antragsstellung bis 30.06.

Zuschussberechtigt sind:

- Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt können Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ebenfalls Zuschüsse erhalten.
- Im Antrag muss enthalten sein:
 - Pädagogische Begründung der Notwendigkeit
 - Aufstellung der Kosten
 - Finanzierungsplan

Zuschusshöhe:

- Für Jugendfreizeitstätten
(Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden):

- 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens € 4.000,-

- Für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
(vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft):

- 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens € 10.000,-

Bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen.

Verwendungsnachweis:

Nach Ausführung des Vorhabens ist dem zuständigen Jugendamt, innerhalb der festgelegten Frist, im Bewilligungsbescheid die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und ein Verwendungsnachweis unter Beifügung aller Belege einzureichen.

Die Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens 10 Jahre der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.

- Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen
- Das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet worden sind

Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Einrichtung beabsichtigt war.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

7. Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen

Kinder- und Jugendarbeit soll Raum und Anreiz zur Kommunikation, Aktion, Bewegung, Beteiligung, Entspannung sowie Schutz und Rückzug bieten. Dafür benötigt sie Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zweckmäßig und funktionsgerecht gestaltet sind, variable Nutzung ermöglichen und die Eigenentfaltung

und Kreativität der jungen Menschen zulassen. Darüber hinaus müssen eigene Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen erhalten bleiben. Mittel für Baumaßnahmen und Inneneinrichtung sind entsprechend erforderlich.

Förderbedingungen:

Gefördert werden Maßnahmen für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. dem jeweils aktuell gültigen Rahmenkonzept des Kreises Düren.

Antragsstellung bis 31.01.

Zuschussberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind die Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Kreises Düren sowie die Kommunen im Kreis Düren. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Düren entscheidet unter Berücksichtigung einer vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erstellten Priorisierungsliste über die Vergabe der Mittel. Nachhaltigkeit und Inklusion sind zu berücksichtigen.

Förderfähig sind z.B.:

- Um- und Ausbau bestehender Einrichtungen
- Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Erneuerung von Installationen, Heizungserneuerung)
- Renovierungsmaßnahmen
- Erwerb und Umbau eines Fahrzeuges (mobile Einrichtung)

Nichtförderfähig sind z.B.:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen der OKJA
- Kauf von Grundstücken
- Erschließungskosten
- Kosten für die Planung (z.B. Architektenhonorare)

Bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume (m²), die für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, gemessen an ihrem Verhältnis zur Gesamtfläche gefördert. Räume, die nur temporär durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit genutzt werden können, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuschusshöhe:

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch € 60.000,- . Der Zuschuss wird für Einzelvorhaben gewährt und ist schriftlich vor dem Beginn der Maßnahme/Beschaffung zu beantragen. Die Bagatellgrenze für einen Zuschuss beträgt € 3.000,- . Bei einer Bezuschussung multifunktionaler Einrichtungen ist es notwendig, dass in der Planungsphase die Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bei der Gestaltung und Umsetzung beteiligt werden.

Die geförderte Maßnahme unterliegt der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird:

- Die Zweckbindung bei einer Zuschusshöhe von bis zu € 10.000,- beträgt **5 Jahre**.
- Die Zweckbindung bei einer Zuschusshöhe von über € 10.000,- beträgt **10 Jahre**.

Wenn der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ist, ist sicherzustellen, dass die Nutzung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit für den Zeitraum der Zweckbindung (z.B. durch den Abschluss eines entsprechenden Pacht-, Nutzungs- oder Mietvertrages) gewährleistet ist.

Antrag, Auszahlung, Zweckbindung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag ist auf dem Antragsvordruck (s. Anlage) mit den dazugehörigen Unterlagen bis zum 31. Januar beim Amt für Kinder, Jugend und Familie des Kreises Düren einzureichen.
Die Maßnahme ist bis zum 31.12. desselben Jahres abzuschließen.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt gestaffelt nach der Zuschusshöhe:

- Zuschüsse bis zu einer Höhe von € 10.000,- werden nach Bewilligung der Maßnahme ausgezahlt.
- Zuschüsse über € 10.000,- werden zu 50% nach Bewilligung der Maßnahme und zu 50% nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Kreises Düren innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zum 28. Februar des Folgejahres, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und der Verwendungsnachweis unter Beifügung aller Belege einzureichen.

Rückzahlung von Zuschüssen:

Ein Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist,
- er aufgrund unrichtiger Angaben des Antragsstellenden gewährt worden ist,
- die tatsächlichen Aufwendungen geringer ausfallen, als die im Antrag zugrunde gelegten Gesamtkosten,
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

Schlussbestimmungen:

Bei Verstößen gegen die Richtlinie sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise, analog zu den allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-G bzw. ANBest-P, mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen.

Das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet verwendet worden sind.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Kreises Düren ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Offene Kinder- und Jugendeinrichtung nicht mehr so genutzt werden kann, wie es bei der Antragstellung vorgesehen war.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

8. Jugendleiter:in-Card (JuLeiCa)

Die Jugendleiter:in-Card ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit.

Durch die JuLeiCa wird das Engagement und die Qualifikation der Jugendleiter:innen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind sowie Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen.

Die JuLeiCa dient als Qualifikationsnachweis und legitimiert die Inhabenden gegenüber staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, wie z. B. Beratungsstellen, Polizei und Konsulaten.

Mit der JuLeiCa sind Vergünstigungen verbunden, die je nach Bundesland und Region unterschiedlich sein können.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu 3 Jahre. Die JuLeiCa können Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit erhalten, die ehrenamtlich für einen anerkannten Träger der Jugendhilfe tätig und mindestens 16 Jahre alt sind.

- Jugendleiter:innen müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit erhalten die JuLeiCa über ihren Jugendverband, den Jugendring oder andere anerkannte Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der Qualifizierung.
- Qualifizierung und Tätigkeit als Jugendleiter:in gilt

durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt.

- Anträge sind beim jeweils zuständigen Jugendamt, entsprechend dem gewöhnlichen Aufenthalt der/des ehrenamtlichen Mitarbeiter:in, zu stellen.

Für die Ausstellung der JuLeiCa für Ehrenamtliche aus dem Kreis Düren (außer Stadt Düren) ist das Kreisjugendamt Düren zuständig.

Für die erstmalige Ausstellung einer JuLeiCa kann der Träger / Verein eine Bonusförderung in Höhe von € 25,- erhalten, wenn diese bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt wurde.

9. Projekte

Der LVR fördert Initialprojekte. Diese Förderung ist vorrangig zu nutzen.



https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/modellundinitialprojekte/modellundinitialprojekte_1.jsp

Darüber hinaus können Projekte mit Modellcharakter in der Kinder- und Jugendarbeit vom Kreis Düren bezuschusst werden. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von € 4000,- in den Haushalt eingebracht.

Förderbedingungen:

Insbesondere Projekte, die die Leit- und Orientierungsziele des Kinder- und Jugendförderplans unterstützen sowie selbstorganisierte Projekte von jungen Menschen und Kooperationsprojekte werden gefördert. Die Jugendhilfeplanung und ggf. der Wirksamkeitsdialog sind vor Antragsstellung einzubeziehen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Vergabe. Antragsstellung zwei bzw. sechs Monate vor Beginn

Zuschussberechtigt sind:

- Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind sowie Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII.
- Der förmliche Antrag für Projekte ist mindestens zwei Monate vor Beginn zu stellen
- Der förmliche Antrag für Großprojekte ist mindestens sechs Monate vor Beginn zu stellen.

Zuschusshöhe:

- Projekte bis € 2000,-: 75% der anzuerkennenden Kosten
- Großprojekte ab € 2000,-: 75% der anzuerkennenden Kosten, nach Zustimmung des JHA (nach Haushaltslage)
- Anerkennungsfähige Kosten sind insbesondere Honorare, Materialkosten, externe Miete, Unterkunft und-Verpflegung.

Verwendungsnachweis:

- Der Verwendungsnachweis ist mit aussagekräftiger Evaluation des Projektes/Großprojektes spätestens 2 Monate nach Beendigung vorzulegen.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

10. Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Kreis Düren hat sich das Ziel gesetzt, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. Das Klimaschutzprogramm des Kreises Düren bietet daher verschiedene Fördermöglichkeiten, an denen sich auch die Kinder-

und Jugendförderung beteiligen wird. Darüber hinaus werden Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

Förderbedingungen:

Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich entstehender Mehraufwendungen, die anfallen, um Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Der Zuschuss muss unter Angabe der konkreten Verwendung bis zum 30.06. eines Jahres beantragt werden.

Zuschussberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, Nach Rücksprache mit dem Jugendamt können Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind sowie Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Zuschusshöhe:

- € 300,- pro Jahr und Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Verwendungsnachweis:

Bis zum 30.06. unter Benennung konkreter Anschaffungen und Umsetzung.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

11. Förderung von kommunaler Kinder- und Jugendpartizipation

Kinder- und Jugendparlamente (Kinder- und Jugendräte) tragen zur Stärkung lokaler Demokratie bei. Kinder- und Jugendparlamente (-räte) sind durch Beschluss bzw. Satzung kommunal verankert. Sie haben Rede- und Antragsrechte in politischen Gremien. Der

Kreis Düren unterstützt diese wertvolle Arbeit bereits seit Jahren unabhängig von Richtlinien. Sie werden nunmehr in die vorliegenden Richtlinien mit aufgenommen.

Förderbedingungen:

Die Zuschussmittel dienen direkt der Unterstützung von Kinder- und Jugendpartizipation des Antragsstellenden. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme und eine Aufstellung des Finanzbedarfes beinhalten. Anträge sind bis zum 30.06. zu stellen.

Zuschussberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind Kommunen mit einem Kinder- und Jugendparlament und Kommunen im Aufbau eines Jugendparlamentes.

Gefördert werden konsumtive Mittel insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmaterial für Workshops und Referierende.

Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie investive Ausgaben, wie Bau-, Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder Inneneinrichtung

Zuschusshöhe:

- € 500,- / Jahr und Kommune
- € 250,- / Konstituierende Sitzung oder Vergleichbares (einmal alle drei Jahre möglich)

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.03. eines Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

12. Bezirksschüler*innenvertretung (BSV)

§ 74 SchulG Schülervvertretung

Die Bezirksschüler*innenvertretung ist aktuell das einzig kreisweite Beteiligungsgremium selbstorganisierter junger Menschen im Kreis Düren. Sie ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss und der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ des Kreises Düren gem. § 78 SGB VIII.

Die BSV Düren engagiert sich im Kreis Düren für ca. 28.000 Schüler:innen gem. § 74 Schulgesetz NRW und gem. Erlass über die „Mitwirkung der Schülervvertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz“ (SV-Erlass).

(1) Die Schülervvertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(Quelle: Recht.NRW.DE vom 26.01.2023)

**Förderbedingungen:**

Anträge sind bis zum 30.06. zu stellen. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme und eine Aufstellung des Finanzbedarfes beinhalten.

Zuschussberechtigt:

- Antragsberechtigt ist die Bezirksschüler*innenvertretung des Kreises Düren
- Gefördert werden konsumtive Mittel insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmaterial für Workshops und Referierende.

Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie investive Ausgaben, wie Bau-, Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder Inneneinrichtung. Mögliche Zuschüsse Dritter (insbesondere durch die Bezirksregierung Düsseldorf), bzw. anderweitige Zuschüsse, die der Kreis Düren für die Arbeit der Bezirksschüler*innenvertretung gewährt, sind vorrangig.

Zuschusshöhe:

- € 500,- / Jahr

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.03. eines Jahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Die „Grundsätze der Förderung“ und die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen“ sind zu beachten.

13. Jugendzeltplatz „Finkenheide“ in Hürtgenwald-Kleinhau

Der Jugendzeltplatz (JZP) in der Trägerschaft des Kreises Düren bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Gemeinschaft auf einem landschaftlich reizvollen Gelände ihre Freizeit zu verbringen. Er ist für eine Belegung mit maximal 100 Personen ausgerichtet.

Öffnungszeiten sind vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres, andere Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Der JZP steht Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, die von einer Leitungsperson geführt werden. Die jeweils gültigen Belegungsbedingungen sind zu beachten.

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/Jugendzeltplatz.php>

14. Spielmaterial/Geräte/Medien

Das Kreisjugendamt Düren stellt Familien, Vereinen, Jugendgruppen usw. aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren pädagogische Materialien und Geräte zur Verfügung. Eine Bereitstellung für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich. Die jeweils gültigen Ausleihbedingungen sind zu beachten. jugendpflege@kreis-dueren.de

15. Kontakt- und Anlaufstelle „Dein Ehrenamt. MITWIRKUNG.“

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, vorallem in der Jugendverbandsarbeit, wären ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich. Dem Kreis Düren ist die Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes ein wichtiges Anliegen. Seit dem 1. Januar 2022 hat die neue Kontakt- und Anlaufstelle „Dein Ehrenamt. MITWIRKUNG.“ des Kreises Düren als erster Umsetzungsschritt des gleichnamigen Konzeptes ihre Arbeit in Kooperation mit dem Freiwilligenzentrum Düren e. V. aufgenommen. Die Kontakt- und Anlaufstelle ist ein kreisweites Angebot für Menschen, die sich bereits engagieren oder noch auf der Suche sind sowie für Vereine Organisationen und Initiativen, die mit Ehrenamtlichen arbeiten möchten. Die Kontakt- und Anlaufstelle ist dem Amt für Generationen, Demografie, Inklusion und Sozialplanung zugeordnet. Zu finden ist diese in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Düren im Erdgeschoss des Hauses C.



Aufgaben und Ziele

- Information, Beratung und Vermittlung
- Aufbau und Pflege einer digitalen Plattform
- Schaffung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten
- Initiierung von Freiwilligenprojekten
- Neugestaltung und Erweiterung der Wertschätzungs- und Anerkennungskultur
- Nachwuchsgewinnung
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- Umsetzung des NRW Förderprogramms „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ auf Kreisebene



Weitere Informationen finden Sie unter: kreis-dueren.de/ehrenamt

16. Wirksamkeitsdialog

Ziel des Wirksamkeitsdialogs ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren. Der Wirksamkeitsdialog wird als Steuerungsinstrument im Kreis Düren zur kontinuierlichen Sicherung der Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, zur Ermittlung von Veränderungsbedarfen und zur Entwicklung neuer Handlungsstrategien genutzt. Es ist ein Beteiligungsprozess im dreijährigen Turnus.

17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung oder Teile dieser Richtlinien unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem richtlinien-gemäßen Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Anlagen

A.1 Anträge.....	29
A.2 Anerkennung als freier Träger (Muster).....	29
A.3 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII Muster.....	30
A.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.....	30
A.5 Mitgliedsverzeichnis Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ gem. § 78 SGB VIII.....	31

A.1 Anträge

Digitale Anträge unter:

<https://formular.kreis-dueren.de/frontend-server/form/alias/formcycle/AntragFoerderrichtlinien/>

Aktuelle Downloads unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt51/jugendhilfeplanung.php>

A.2 Anerkennung als freier Träger (Muster)

(§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG SGB VIII)

Der Kreis Düren ist für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) zuständig, wenn:

- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Düren hat und dort vorwiegend tätig ist
- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Stadtjugendamtes Düren hat und vorwiegend im Bezirk des Kreisjugendamtes tätig ist

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist und gemeinnützige Ziele verfolgt und
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den oben genannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- und Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der freien Jugendhilfe, die bereits zusammen mit

ihren Untergruppierungen auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Voraussetzungen:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss sich

- nach seiner Satzung das Ziel gesetzt haben, der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Erziehung junger Menschen zu dienen
- in seiner Satzung und Erziehungs-/Bildungsarbeit zu den Grundsätzen bekennen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind und diese Grundsätze in seiner Tätigkeit nachweisen.

Die innere Ordnung des Trägers der freien Jugendhilfe muss nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein. Der Jugendabteilung einer Erwachsenenvereinigung muss nach der Satzung das Recht auf eigene Gestaltung seines Gemeinschaftslebens gegeben sein. Sie muss ihre Leitungsperson sowie eine Vertretung im Vorstand selbst wählen können.

Der Träger der freien Jugendhilfe, der nach den vorher erwähnten Bestimmungen anerkannt werden möchte, muss dem Kreisjugendamt Düren Einblick in seine Arbeit gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen.

Vereinigungen können nicht anerkannt werden, wenn sie

- in erster Linie Ziele anstreben und Zwecke verfolgen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen oder
- ihre Tätigkeit hauptsächlich auf vereinzelte Angebote im Rahmen der Jugendhilfe beschränken.

Antragsverfahren:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII ist schriftlich beim Kreisjugendamt Düren zu beantragen.

Als Anlage sind beizufügen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Die Satzung des Trägers
- Ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- Eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Jugendamt während des Prüfungsverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren

Widerruf:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

A.3 Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Muster)

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Düren vom XX.XX.XXXX wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

NN

als Träger der freien Jugendhilfe
und dem

Kreisjugendamt Düren

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

3. Der Träger der freien Jugendhilfe NN benennt dem Kreis Düren die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren

4. Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 5 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 der Arbeitshilfe).

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

A.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) Auszug:

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW) Fassung 06/22.

A.5 Mitgliederverzeichnis Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ gem. § 78 SGB VIII

An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an die Mitglieder der AG „Kinder- und Jugendförderung“ für das außerordentliche Engagement in der täglichen Arbeit, sowie der Mitwirkung und inhaltlichen Gestaltung an den neuen Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren.



- Arbeiterwohlfahrt
- Berufsförderungswerk
- Bezirksschüler*innenvertretung
- Bistum Aachen, kath. Kirche im Kreis Düren
- Bund der dt. kath. Jugend
- BUND Kreisgruppe Düren
- Caritas Region Düren-Jülich
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Rheinland e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz
- DGB Gewerkschaftsjugend Kreis Düren
- Diakonie Kirchenkreis Jülich
- Diakonisches Werk Düren
- Die Kette
- Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung
- Evangelische Gemeinde Düren
- Fortbildungsakademie der Wirtschaft

- Freiwilligenzentrum Düren
- Fridays for Future
- Gemeindeverwaltung Aldenhoven
- Gemeindeverwaltung Hürtgenwald
- Gemeindeverwaltung Inden
- Gemeindeverwaltung Kreuzau
- Gemeindeverwaltung Langerwehe / Nörvenich
- Gemeindeverwaltung Merzenich
- Gemeindeverwaltung Niederzier
- Gemeindeverwaltung Titz
- Gemeindeverwaltung Vettweiß
- Initiative Sorgeskultur für Stadt und Kreis Düren
- Johanniter Aachen Düren Heinsberg
- Jugendhilfeausschuss
- Jugend in Langerwehe „Jil“
- KGV Inden-Langerwehe
- KGV Kreuzau-Hürtgenwald
- Kirchenkreis Jülich, ev. Jugendreferat
- Kreisfeuerwehrverband Düren
- Kreismudikjugend (Musik Art Düren)
- Kreissportbund
- Lebenshilfe
- Low Tec
- Nabu Kreisverband Düren, Naturschutzjugend
- Paritätischer Kreisgruppe Düren
- Ring politischer Jugend
- Sängerkreis, Dachverband der Chöre im Kreis Düren
- Sozialdienst kath. Frauen Düren
- Sozialdienst kath. Frauen Jülich
- Sozialwerk Dürener Christen
- Stadtverwaltung Jülich
- Stadtverwaltung Nideggen
- Technisches Hilfswerk Jülich
- Vertretung der Fachkräfte Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren
- Verwaltung Kreis Düren Amt für Schule und Bildung
- Verwaltung Kreis Düren Gesundheitsamt
- Verwaltung Kreis Düren job-com
- Verwaltung Kreis Düren Kreispolizeibehörde
- Verwaltung Kreis Düren Gleichstellungsbeauftragte
- Verwaltung Kreis Düren Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartner

Kreisverwaltung Düren – Amt für Kinder, Jugend und Familie
Anke Niederschulte
amt51@kreis-dueren.de
Fon 0 2421.22-10 51 01 7

Servicezeiten

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr
Fr 8 bis 13 Uhr

Kontakt

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 16

52351 Düren
Fon 0 2421.22-10 51 00 0
Fax 0 2421.22-18 05 10
kreis-dueren.de